Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 7 (1841)

Heft: 7-8

Rubrik: Kanton Appenzell A. R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bestrebt sein solle, damit er zur Konferenz herbeibringe, was der Zwekk derselben erheische. Ein Lehrer durchging mit einigen Knaben methodisch den Anfang des ersten Abschnittes des Lehr- und Lesebüchleins über Betonung der Bestimmung. Für die nächste Versammlung wurden folgende Aufgaben gestellt: 1) Was für Forderungen stellen die sittlichen Bedürfnisse der Kinder an den Lehrer? — 2) Auf was hat der Lehrer zu sehen, daß sein Unterricht Eingang finde? — In der vierten Konferenz erörterte der Vorstand den Inhalt der oben bezeichneten Aufgaben und ließ vier Lehrer ihre darüber gelieferten Aufsätze vorlesen. Für die nächste Versammlung stellte er dann die Aufgabe: „Auf welche Weise muß der Religionsunterricht in der Volksschule ertheilt werden?" — Alle Konferenzen der vier genannten Bezirke wurden mit Gesang eröffnet und geschlossen. Nach dem Eröffnungsgesang wurde das Namensverzeichniß und dann das Protokoll verlesen. — Da die im J. 1838 zu Othmarsingen beschlossene Versammlung nicht im J. 1839, sondern erst im J. 1840 Statt gefunden hat; so haben die Korrespondenten im Herbst 1839 ihr Geschäft eingestellt, indem sie ihre Verrichtungen mit dem Schlusse des Versammlungsjahres als erloschen erachteten.

Kanton Appenzell A. R.

Appenzell A. R. I. Stiftung einer Lehrerwitwenkasse, den 14. Weinmonat 1840. — Man hat befürchtet, das Schulwesen werde in Folge der Verwerfung des Schulgesetzes von der Landsgemeinde Rükkschritte machen. Das Gesetz verdiente kein besseres Schikksal, wie es in diesen Blättern nachgewiesen wurde. Daß aber das Volk im Allgemeinen dem Fortschritt im Schulwesen nicht ganz abhold ist, beweist der gegenwärtige, im Ganzen recht erfreuliche Zustand der Volksschulen. Ueberall ist der Schulbesuch recht steißig und die Lehrer können ungestört in ihrer Schule arbeiten und manche Verbesserungen einführen. So ist im religiösen Unterrichte an manchen Orten der Katechismus entfernt worden, und wird erst dann gebraucht, wenn die Reife der Schüler das Verständniß möglich macht. Auch der Sprachunterricht wird immer mehr erkannt in seiner praktischen und rationellen Wichtigkeit; man nimmt sich in Acht vor gelehrtem Wortkram. Die meisten Lehrer arbeiten auch in Konferenzen fleißig an ihrer Vervollkommnung, und suchen mit der Zeit Schritt

zu halten. Der allgemeine Lehrerverein hat kürzlich seine Wirksamkeit auch bewährt in der Errichtung einer Witwenkasse. Schon seit einiger Zeit arbeiteten einige Lehrer darauf hin, eine solche Anstalt zu gründen und dadurch das Loos der Lehrerwitwen und der Familien zu erleichtern. In der Frühlingsversammlung des Lehrervereines (1840) wurde die Idee zuerst öffentlich besprochen und vorliegende Statuten berathen. Weil diese nicht gefielen, so wählte man eine Kommission mit dem Auftrage, bis zum Herbst neue zu entwerfen, und dabei die Wünsche der Gesellschaft zu berükksichtigen. Dies ist geschehen. Die Kommission ließ einen öffentlichen Aufruf ergehen an Lehrer und Geistliche, und lud zu einer allgemeinen Konferenz auf den 12. Oktober v. J. nach Teufen zur neuen Berathung der umgearbeiteten Statuten ein. Es erschienen 50 Lehrer und 3 Geistliche, nämlich Kammerer Walser, Pfr. Elker von Stein und Pfr. Bion von Rehetobel, Präsident. Dieser eröffnete die Versammlung mit einer vorzüglichen Rede, die eingriff in die Herzen der Anwesenden. Darauf wurde das Protokoll der letzten Hauptversammlung vorgelesen und von Lehrer Zellweger über die Kommissionalarbeiten Bericht erstattet. Darauf trat man in die Behandlung der Statuten ein, und da dieselben nun die meisten der ausgesprochenen Wünsche vereinigten; so wurden die meisten §§. ohne wesentliche Veränderungen angenommen. 35 Lehrer unterschrieben sich sogleich als Mitglieder, andere werden es nun noch gethan haben. Mit dem 1. Januar 1841 trat die Anstalt ins Leben.

Die Mitglieder der Verwaltung sind: 1) J. K. Zellweger von Trogen, Präses, 2) J. U. Bänziger von Teufen, Akt., 3) J. U. Grunholzer von Trogen, 4) J. K. Bühler von Heiden, 5) Lutz von Wolfhalden, 6) Daniel Schäfer von Herisau, 7) J. J. Altherr von Herisau.

Möge diese schöne Anstalt gehörige Unterstützung finden bei der Obrigkeit und bei Privaten, damit sie vielen Segen stiften und den Witwen ihr Loos erleichtern kann.

II. Statuten der appenzellischen Lehrerwitwenkasse.

I. Zwekk der Kasse.

§. 1. Die Schullehrer unsers Landes vereinigen sich zur Gründung einer Witwenkasse, aus welcher den Witwen der Theilnehmer jährlich eine Unterstützung gereicht wird.

II. Theilnehmer.

§. 2. Theilnehmer ist jeder Lehrer, der die Bedingungen der Statuten erfüllt.

III. Bedingungen der Aufnahme.

§. 3. Alle im Lande öffentlich angestellten Lehrer und alle Privatlehrer im Lande, die Appenzeller sind, sowie die außer dem Lande wohnenden appenzellischen Lehrer können Theilnehmer dieser Anstalt werden; sollten Erstere diesen Kanton verlassen, so bleiben sie dennoch Mitglieder, so lange sie ihre Beiträge nach Vorschrift entrichten.

§. 4. Ueber die Aufnahme fremder, im Lande angestellter Privatlehrer entscheidet die Hauptversammlung.

§. 5. Wer nicht durch ehrverletzende Handlungen zum Austritte aus dem Lehrerstande gezwungen wird, bleibt Mitglied, auch wenn er, sei es freiwillig oder durch Umstände veranlaßt, denselben aufgibt.

§. 6. Wer aber wegen ehrverletzender Handlungen den Lehrerstand aufgeben muß, verliert alle fernern Ansprüche auf die Kasse; jedoch soll, je nach Umständen, dem Lehrer oder seiner Frau die volle Einlage, aber ohne Zinsvergütung, von der Verwaltung zurükkgegeben werden.

§. 7. Bei der Stiftung der Anstalt müssen alle unter §. 3 bezeichneten Lehrer zum Beitritte eingeladen werden.

§. 8. In der Folge soll jeder öffentlich angestellte Lehrer vom Einzieher seines Bezirks im Laufe des ersten Jahres seiner Anstellung eine Einladung zum Beitritte erhalten.

§. 9. Wer nicht in Folge dieser Einladung, sondern erst später beitritt, hat die frühern jährlichen Beiträge von seiner Einladung an nachzuzahlen.

IV. Hilfsquellen.

§. 10. Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes ist 2 fl. 40 kr., mit halbjährlicher Vorausbezahlung. Die Uebersendung dieser Beiträge an den Einzieher muß portofrei geschehen.

§. 11. Bei Verehelichungen und Erbfällen bezahlt jeder Theilnehmer nach seinen Verhältnissen und seinem guten Willen eine Gabe an die Witwenkasse.

§. 12. Die Bußen (§§. 25 u. 37) fallen der Kasse anheim.

§. 13. Zur Vergrößerung des zinstragend stehenden Kapitals werden durch hiezu geeignete Personen auch die Reichen des Landes, deren gemeinnütziger Sinn bekannt ist, um Beiträge

ersucht. Besonders wird sich der Verein zu diesem Zwekke die Fürsprache solcher Pfarrer ausbitten, die dieser wohlthätigen Stiftung besonders gewogen sein dürften.

§. 14. Ueberdies wird der Verein nicht ermangeln, zur Vermehrung des Kapitals in einer angemessenen Petition den großen Rath um einen Beitrag aus der Landeskasse anzugehen.

V. Anlegung der Gelder.

§. 15. Bis das Kapital auf 500 fl. angewachsen sein wird, sollen keine Zedel gekauft, sondern das Geld, so es möglich ist, vortheilhaft und völlig sicher an Zins gelegt werden.

§. 16. Beim Ankauf der Zedel soll die größte Sorgfalt angewandt, und es dürfen nur solche mit doppeltem Unterpfande gekauft werden.

§. 17. Ohne Zustimmung der Hauptversammlungen, oder in der Zwischenzeit ohne Zustimmung der Bezirkskonferenzen dürfen keine Zedel gekauft werden.

In beiden Fällen hat die Verwaltung ihr Gutachten einzugeben.

§. 18. Für Gelder, welche mit Zustimmung der Kommission an Zins gelegt werden, ist sie in ihrer Gesammtheit verantwortlich; für Gelder aber, die der Kassier ohne Zustimmung derselben anlegt, sowie für die in Kassa liegende Baarschaft, hat er allein zu haften.

§. 19. Die Kapitalbriefe sollen in einem feuerfesten Gemeindsarchive aufbewahrt werden.

VI. Benutzung der Kasse.

§. 20. So lange die Anzahl der Witwen nicht über vier steigt, so soll jede jährlich 20 fl. erhalten; sollte aber diese Anstalt wider Erwarten zu wenig Theilnehmer finden, so bleibt die Bestimmung der Unterstützungsbeiträge der Kommission überlassen. Später werden drei Viertheile der Jahresbeiträge der Mitglieder zu gleichen Theilen unter die Witwen vertheilt. Aus dem übrigen Viertheil der Jahresbeiträge sollen die laufenden Ausgaben gedekkt und der Rest soll zum Kapital geschlagen werden.

§. 21. Die Zinse des unangreifbaren Stiftungsfondes, welcher aus den Ueberschüssen der jährlichen Beiträge, den Bußen, Schenkungen und Vergabungen gebildet wird (§. 13), müssen so lange zu demselben geschlagen werden, bis er auf 2000 fl. angewachsen sein wird. Von dieser Zeit an aber sollen drei Viertheile des Zinses sammt drei Viertheilen der laufenden Jahresbeiträge unter

die Witwen ausgetheilt, der übrige Viertheil des Zinses hingegen so lange zum Kapital geschlagen werden, bis dasselbe zu 10,000 fl. angewachsen sein wird. Dann mag die Generalversammlung über die Verwendung der vollen Zinse zur Unterstützung der Witwen oder zur weitern Vermehrung des Kapitals verfügen.

VII. Verwaltung.

§. 22. Eine Kommission besorgt die laufenden Geschäfte. Diese wird frei aus der Mitte der Theilnehmer gewählt.

§. 23. Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, einem Präsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und vier Einziehern.

§. 24. Die Kommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jedenfalls aber vor der Versammlung der Gesellschaft, um vorzuberathen, was derselben vorzutragen ist. Wer diesen Sitzungen nicht beiwohnt, verfällt in eine Buße von 1 fl. Als Entschuldigungen gelten nur Krankheitsumstände des betreffenden Mitgliedes und seiner Frau *).

§. 25. Der Präsident führt auch bei den Kommissionen den Vorsitz, sowie in den Hauptversammlungen, wenn und soweit die Letztern die Angelegenheiten der Witwenkasse beschlagen. Er wacht über genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften, sorgt für Vollziehung der Beschlüsse, unterzeichnet die vom Vereine ausgehenden Aktenstükke, führt ein genaues Verzeichniß der Mitglieder und Nutznießerinnen, kündet die Versammlungen aus u. s. w.

§. 26. Der Kassier führt in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz bei den Berathungen und steht in unmittelbarer Berührung mit den Einziehern. Ihm liegt die Besorgung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben, also der Bezug der Jahresbeiträge von den Einziehern, der Zinse von den Kapitalien, der Bußengelder und der freiwilligen Beiträge ob. Auch hat er im Monat Dezember jeder Witwe ihren Antheil zuzusenden.

§. 27. Der Aktuar führt das Protokoll von allen Versammlungen sowohl der Kommission als der Gesellschaft. Von den Einziehern hat er jährlich ein genaues Verzeichniß über die Statt gehabten Einladungen zu fordern, das nöthigenfalls rechtsgiltige Kraft hat.

§. 28. Die vier Einzieher haben in den ihnen angewiesenen Bezirken auf Alles zu merken, was der Anstalt nützen könnte,

---

*) Warum nicht auch die Krankheit eines andern Familiengliedes?
Anm. d. Red.

und demnach neu angestellte Lehrer mit derselben bekannt zu machen, bei Verehelichungen und Erbfällen die Betreffenden um ihre Gaben anzusprechen, die jährlichen Beiträge und Bußen einzuziehen, und die Saumseligen zu mahnen. Einem derselben ist für die Aufsicht der Landestheil außer der Goldach, einem andern derjenige zwischen der Goldach und der Sitter, einem dritten derjenige hinter der Sitter, und dem vierten sind diejenigen Mitglieder zugewiesen, die außer dem Kanton wohnen.

§. 29. Zu genauer Prüfung der Rechnungen, sowie auch sämmtlicher Rechnungsbücher, der Kapitalbriefe und der Kasse, ernennt die Gesellschaft jährlich zwei Rechnungsrevisoren.

§. 30. Die Kommission wird auf drei Jahre gewählt; die Mitglieder derselben sind jedoch wieder wählbar, aber ohne Zwang.

VIII. Versammlung der Gesellschaft.

§. 31. Die Theilhaber dieser Anstalt versammeln sich alljährlich am Tage der Generalkonferenz der Schullehrer, und verbinden ihre Geschäfte mit den Traktanden derselben.

§. 32. Bei diesen Versammlungen empfangen die Theilnehmer die Rechnungen, berathen die Gegenstände, die ihnen von der Kommission vorgelegt werden, und treffen mit offenem Stimmenmehr die allfälligen nöthigen Wahlen, Anordnungen und Beschlüsse.

§. 33. Alle drei Jahre soll eine dem Zwekke der Anstalt besonders gewidmete Generalversammlung abgehalten werden, welche die Verwaltung bestellt, nach Umständen die Statuten revidirt und von dem Präsidenten einen Bericht über die gesammten Leistungen in den abgelaufenen drei Jahren vernimmt.

§. 34. Anträge, welche die Mitglieder der Versammlung zu machen wünschen, sollen von der Kommission vorberathen werden und, mit ihrem Gutachten begleitet, an die Versammlung gelangen.

§. 35. Wer den Versammlungen nicht beiwohnt, hat 1 fl. Buße zu bezahlen. Ausgenommen sind die auswärts wohnenden Mitglieder. Für die im Lande wohnenden gilt einzig Krankheit als Entschuldigung.

§. 36. Ueber Zeit und Ort der Wahlversammlungen hat die Kommission die Mitglieder auf gutfindende Weise in Kenntniß zu setzen.

IX. Austritt.

§. 37. Wer austreten will, hat alle geleisteten Beiträge ohne einigen Ersatz zurükkzulassen.

Jedem Mitgliede soll ein Exemplar der Statuten gegeben werden.

Nach einem dreijährigen Bestand dieser Anstalt soll die Verbindung einer Alterskasse mit der Witwenkasse ausdrükklich in Frage gestellt werden.

Kanton St. Gallen.

Kreisschreiben des evangelischen Erziehungsraths an die Bezirksschulräthe, betreffend einige Mängel in der Unterrichts- und Erziehungsweise in den evangel. Primarschulen, vom 4. Febr. 1841. Die Berichte über die unlängst in den evangel. Primarschulen unsers Kantons Statt gefundene Schulvisitation liefern eine Charakteristik über das Wirken unserer Lehrer und ein Gemälde des innern und äußern Zustandes unserer Schulen. Die Visitatoren waren im Falle, hin und wieder auf Mängel der Unterrichts- und Erziehungsweise zu stoßen, die hinwieder in andern Schulen zwekkmäßig gehoben waren. Wenn gleich die Schulvisitatoren die Lehrer selbst zur Zeit der Visitation auf diese Mängel aufmerksam gemacht hatten; so erachtet der Erziehungsrath es dennoch für angemessen, einige der wesentlichern berührten Mängel aus den Berichten speziell heraus zu heben und Ihnen Anlaß zu geben, sei es bei Ihren Schulvisitationen, oder aber an den Lehrerkonferenzen auf geeignete Weise dahin wirken zu können, daß dieselben nach und nach sich verlieren möchten.

Der Erziehungsrath will durch dieses Rundschreiben weder eine wohlthuende Anleitung über Methodik und Disziplin den Lehrern geben, noch damit Ihnen irgend welche Instruktion für Schulvisitationen vorschreiben; — dieselbe möchte vielmehr im Sinne des Fortschreitens im Schulwesen erzwekken, daß wenigstens Blößen, die bei der Visitation da und dort noch gar zu sehr zum Vorschein kamen, durch Ihr Einwirken nach und nach verschwinden. — Wir berühren nur einzelne dieser Mängel in folgenden gedrängten Zügen:

1) Das Lesen ist zu eintönig, oder gar zu sehr affektirt, selten in einem gefälligen, natürlichen Tone. — Der Fehler liegt